



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 21.12.2007 – 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

56. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Pädagogik 297 für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft 033 645

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1.1) Die Verordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik 1986 nach AHStG (bewilligt, BMfWF, GZ 69 139/7-14/86 vom 06. März 1986) und des Diplomstudiums Pädagogik 2002 nach UniStG (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, nach UOG 1993 am 18.02.2002, Stück XXIX, Nummer 298, im Studienjahr 2001/02) erbracht wurden, für die Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 146, im Studienjahr 2006/07)

1.2) Die Verordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums an Pädagogischen Akademien sowie im Rahmen eines Bachelorstudiums an den Pädagogischen Hochschulen erbracht wurden, für die Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 146, im Studienjahr 2006/07)

2. Teil: Anerkennungsregelungen auf (Teil-)Modul- bzw. Kurs-Ebene

2.1) Diplomstudium nach dem Studienplan 1986 (AHStG)

Wenn 1. und 2. Studienabschnitt (Erstfach und Zweitfach bzw. FK) abgeschlossen sind, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar

- d) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.2) Diplomstudium nach dem Studienplan 1986 (AHStG)

Wenn der 1. Studienabschnitt (Erstfach und Zweitfach bzw. FK) abgeschlossen ist, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar
- d) Zwei Seminare aus dem 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums Pädagogik, in denen eine Seminararbeit verfasst wurde
- e) Eine Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte) aus der Pflichtmodulgruppe „Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft“ (wird ab dem Wintersemester 2007/08 angeboten)
- f) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.3) Diplomstudium nach dem Studienplan 2002 (UniStG)

Wenn der 1. und 2. Studienabschnitt abgeschlossen sind, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar
- d) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.4) Diplomstudium nach dem Studienplan 2002 (UniStG)

Wenn der 1. Studienabschnitt abgeschlossen ist, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar
- d) Zwei Seminare aus dem 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums Pädagogik, in denen eine Seminararbeit verfasst wurde
- e) Eine Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte) aus der Pflichtmodulgruppe „Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft“ (wird ab dem Wintersemester 2007/08 angeboten)

- f) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der freien Wahlfächer im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden
- g) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.5) Anerkennung von Einzelleistungen nach dem Studienplan 2002 (UniStG) ("Synopsen")

Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums (2002) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Synopsen).

Synopsen 2002 → BA

| Studienplan 2002 | | Bachelorstudium |
|---|---|--------------------------|
| STEP 1.1 | Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder | STEP 1a |
| STEP 1.2 | Einführung in Methoden | Mod. 7 |
| STEP 1.3 | Einführung in die Grundformen und Techniken | STEP 2 |
| GEGENSTAND DER PÄDAGOGIK I | | |
| 2.1.1 | Systemversuche der Pädagogik | Mod. 2 |
| 2.1.2 | Historische und vergleichende Perspektiven | Mod. 2 oder Mod.4 |
| 2.1.3 | Anthropologische Fragehorizonte | Mod. 3 |
| 2.1.4 | Disziplinäre Identität | Mod. 2 |
| METHODEN - METHODOLOGIE I | | |
| 2.2.1 | Grundlagen: qualitative Methoden | Mod. 10 |
| 2.2.2 | Grundlagen: quantitative Methoden | Mod. 9 |
| 2.2.2 | Grundlagen: philosophische Methoden | Mod. 8 |
| THEORIEN ZUR ANALYSE PÄDAGOGISCHER PHÄNOMENE I | | |
| 2.3.1 | Theorien zur Gesellschaft und ihrer Institutionen | Mod. 5 |
| 2.3.2 | Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation | Mod. 6 |
| 2.3.3 | Theorien des Individuums | Mod. 6 oder Mod. 18 |
| 2.3.4 | Didaktische Theorien | Mod. 1 oder Mod. 14 |
| GEGENSTAND DER PÄDAGOGIK | | |
| 4.1 | Bildungstheorie und -philosophie | Mod. 13 |
| SCHWERPUNKTE | | |
| 5.1 | Theoretische Erziehungswissenschaft | Mod. 12 od. 13 Schwpkt 1 |
| 5.2 | Medienpädagogik | Mod. 12 od. 13 Schwpkt 1 |
| 5.3 | Aus- und Weiterbildungsforschung | Mod. 15 od. 16 Schwpkt 2 |
| 5.5 | Berufliche Rehabilitation | Mod. 18 od. 19 Schwpkt 3 |
| 5.6 | Psychoanalytische Pädagogik | Mod. 18 od. 19 Schwpkt 3 |
| 5.7 | Heilpädagogik und Integrative Pädagogik | Mod. 18 od. 19 Schwpkt 3 |
| 5.8 | Sozialpädagogik | Mod. 21 od. 22 Schwpkt 4 |
| 5.9 | Schulpädagogik | Mod. 15 od. 16 Schwpkt 2 |

2.6) Abgeschlossenes dreijähriges Studium an einer Pädagogischen Akademie

Für den Bachelor-Abschluss sind noch notwendig:

- a) Pflichtmodulgruppe 1 "Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft" (Module 1-3)
- b) Pflichtmodulgruppe 3 "Methodologie und Methoden der Bildungswissenschaft" (Module 7-10)
- c) Forschungspraktikum (Modul 23)
- d) Bachelor-Arbeit I (Modul 24)
- e) Bachelor-Arbeit II (Modul 25), sofern keine Arbeit an der Pädagogischen Akademie verfasst wurde, bzw. eine an der Pädagogischen Akademie verfasste Arbeit nicht als gleichwertige Bachelor-Arbeit II (Modul 25) anerkannt werden kann.

2.7) Abgeschlossenes zweijähriges Studium an einer Pädagogischen Akademie

Für den Bachelor-Abschluss sind noch notwendig:

- a) STEP 1a, 1b und 2
- b) Pflichtmodulgruppe 1 "Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft" (Module 1-3)
- c) Pflichtmodulgruppe 3 "Methodologie und Methoden der Bildungswissenschaft" (Module 7-10)
- d) Forschungspraktikum (Modul 23)
- e) Bachelor-Arbeit I (Modul 24)
- f) Bachelor-Arbeit II (Modul 25), sofern keine Arbeit an der Pädagogischen Akademie verfasst wurde, bzw. eine an der Pädagogischen Akademie verfasste Arbeit nicht als gleichwertige Bachelor-Arbeit II (Modul 25) anerkannt werden kann.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

D a t l e r